

Satzung für das Diakonische Werk Kitzingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Kitzingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kitzingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniesgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) und kirchliche (§ 54 AO) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern v.a. im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Kitzingen. Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrags koordiniert und fördert er die diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und berät sie. Das Diakonische Werk Kitzingen errichtet und betreibt gegebenenfalls eigene Einrichtungen und Dienste.

Der Verein betätigt sich vor allem auf den Gebieten der offenen Sozialarbeit, der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten- Jugend-, Familien- und Altenhilfe, in Migrationsfragen, in der Beratung und der Hilfe in besonderen Lebenslagen. So übt er die christliche Liebestätigkeit in Wort und Tat aus und fördert sie. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- c) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
- f) die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- h) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- i) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- j) die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und
- k) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

- (3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mittels Satzungsänderung die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen, Männern und nichtbinären Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk,
 - b) die im Dekanatsbezirk bestehenden Vereine der Diakonie, soweit sie dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. angeschlossen sind,
 - c) volljährige Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks,
 - d) andere volljährige natürliche Personen, Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften, juristische Personen und Vereine, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n des Vereins ruht während des Bestehens des Dienstverhältnisses.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder endgültigen Verlustes der Geschäftsfähigkeit,
 - b) bei juristischen Personen und Vereinen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) bei Personen(handels)gesellschaften mit deren Auflösung,
 - d) durch Austritt oder

e) durch Ausschluss.

- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird (vgl. § 8 Abs. 5 Nr. 9).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung inkl. Befreiungsmöglichkeit zu erlassen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
- 2. der Verwaltungsrat (§ 9)
- 3. der Vorstand (§ 10)
- 4. die Geschäftsführung (§ 11).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt jeweils der Vorstand.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der

Versendung der Einladung. Eine Einladung erfolgt an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds. Sie erfolgt unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Abs. 2 Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist die Frist des Satzes 1 nicht gewahrt, so kann der Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

- (4) Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.

- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
2. Entlastung des Verwaltungsrats sowie des Vorstands,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung,
7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 3),
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 6 Satz 4),
9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 7 nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.

- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Jede

Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

- (8) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.
- (9) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen 7/8 der Mitglieder anwesend sein. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist, eine erneute Beschlussfassung herbeizuführen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist dann eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommen Wahlen.

Die Niederschrift ist von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - 1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 - 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 - 3. dem/der Beauftragten für diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk,
 - 4. bis zu 6 Beisitzer(inne)n.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es werden bis zu drei Ersatzleute gewählt. Sollte vorzeitig eine/r der Beisitzer/Beisitzerinnen vorzeitig ausscheiden, rücken die Ersatzpersonen nach der erhaltenen Stimmenzahl nach. Dies gilt nicht für den/die 1. und 2. Vorsitzende/n des Vereins (vgl. §10 Abs. 5).

Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins oder gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin einer der in § 4 Absatz 1 lit. a) und 1 lit. b) genannten Körperschaften ist. Wiederwahl ist zulässig.

Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar.

Bei der Besetzung des Verwaltungsrats soll einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen, Männern und nicht binären Personen (§ 2 Abs. 5) angemessen Rechnung getragen werden.

Der Verwaltungsrat soll sich so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügen.

Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Aufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Der Verwaltungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist jedoch bei wichtigen Entscheidungen zeitnah einzubeziehen, insbesondere wirkt er bei der Einstellung von Einrichtungsleitungen mit.
- (4) Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereins nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder notwendig. Ist dies nicht der Fall, ist unverzüglich eine zweite Verwaltungsratssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt geheime Abstimmung.
- (7) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen oder Ausschüsse einrichten.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nur für solche Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins und
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.

Hinsichtlich deren Wahl gilt § 9 Abs. 2. Der/die 1. Vorsitzende des Vereins soll der Dekan/die Dekanin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks sein. Das weitere Mitglied wird für eine Amtsdauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB). Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse der Vorsitzenden sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite

Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragen durch den/die erste/n Vorsitzende/n des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die jeweils im Einzelfall einen Betrag von 500.000 Euro überschreiten,
 - b) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall einen Betrag von 1 Million Euro überschreiten, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen,
 - c) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall die Darlehenssumme von 500.000 Euro übersteigen.
- (4) §§ 42 Abs. 2, 59 Abs. 1, 67 Abs. 1 Satz 1 und 77 BGB bleiben unberührt.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, ergänzt sich der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode durch Zuwahl aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen, die dem Verwaltungsrat angehören.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Wenn sich der Verein am Wirtschaftsleben beteiligt, ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin hinzuzuziehen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist ein besonderer Vertreter/eine besondere Vertreterin im Sinne von § 30 BGB. Die Amtsdauer des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist von der Amtsdauer des Verwaltungsrats unabhängig.
- (2) Er/Sie erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Das Nähere seines/ihrer Aufgabengebietes wird durch eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Aufgabenbeschreibung geregelt. Diese ist Teil des mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags.

§ 12 Zentrale Verwaltung

- (1) Alle Aufgaben der zentralen Verwaltung können durch den Vorstand der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Schweinfurt e.V. oder einer anderen zentralen Geschäftsstelle der Diakonie übertragen werden.
- (2) Der Abschluss dieses Vertrags bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 13 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. Der Prüfer/die Prüferin berichtet dem Verwaltungsrat. Der/die 1. Vorsitzende des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 14 Beurkundung und Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 15 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Kitzingen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Kitzingen, den 26. März 2025/20.Juli.2025



Kerstin Baderschneider, Dekanin

1. Vorsitzende

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 26.3.2025 durch die Mitgliederversammlung des Diakonisches Werkes Kitzingen e. V. beschlossen (mit Nachtrag am 20.7.2025).

Laut Mitteilung des Amtsgerichts Würzburg - Registergericht - vom 29.9.2025 wurde die vorliegende Satzung am 26.9.2025 unter dem Aktenzeichen VR 20119 in das Vereinsregister eingetragen.

Mit Schreiben des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 14.8.2025 wurde zu der vorliegenden Neufassung unter dem Aktenzeichen 44/0 - 3/1/58 - 2 die Genehmigung erteilt.